
[FENSTER SCHLIESSEN](#)[DRUCKEN](#)

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Fachanweisung zu § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten vom 18.02.2009 (Gz. SI 213 / 111.10-7-1)

1. Inhalt und Ziele

Mit dieser Fachanweisung wird geregelt, unter welchen Bedingungen und in welcher Höhe gesonderte Leistungen für die Erstausstattung einer Wohnung zu bewilligen sind.

2. Vorgaben

Bei den Leistungen gem. § 23 Abs. 3 SGB II handelt es sich um echte Sonderbedarfe, die zusätzlich zum Regelsatz erbracht werden.

2.1 Wohnungserstausstattungen

Die Leistung für Wohnungserstausstattungen kommt nur in Betracht

- bei einem Erstbezug einer Wohnung,
- wenn aufgrund dieses besonderen Ereignisses wesentliche Ausstattungsgegenstände verloren gehen und in der Folge ersetzt werden müssen oder
- wenn aufgrund eines besonderen Ereignisses wesentliche Ausstattungsgegenstände zum ersten Mal angeschafft werden müssen.

Besonderes Ereignis

Der Sonderbedarf für eine einmalige Hilfe für eine Wohnungserstausstattung ist grundsätzlich abzugrenzen von dem Bedarf, der bereits durch den Regelsatz abgegolten ist. Entscheidendes Merkmal für diese Unterscheidung ist der Auslöser des jeweiligen Bedarfes. Ist der Auslöser ein besonderes Ereignis (z.B. ein Umzug oder ein Teilverlust durch Wohnungsräumung), das dazu führt, dass ein Ausstattungsgegenstand angeschafft werden muss, der faktisch nicht (mehr) vorhanden ist, so handelt es sich um einen Ausstattungsbedarf gem. § 23 Abs. 3 SGB II. Da das auslösende Ereignis nicht regelhaft vorkommt, kann und muss es vom Hilfeempfänger bei seiner Finanzplanung (auf der Grundlage der Regelleistung) nicht berücksichtigt werden.

Beispiele:

Für einen Erstbezug oder den Verlust von Einrichtungsgegenständen, die einen Bedarf für eine Wohnungserstausstattung begründen, kommen beispielsweise folgende typische Fallkonstellationen in Betracht:

Erstbezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand

- der Auszug aus der elterlichen Wohnung,
- Neubezug aus öffentlichen Unterkünften oder Untermietverhältnissen (möblierte Zimmer),

- Bezug einer Wohnung nach der Haftentlassung,
- ein Zuzug aus dem Ausland
- Neubezug nach Aufenthalt im Frauenhaus

Umzug, bei dem i.d.R. bereits Teile einer Wohnungsausstattung vorhanden sind, aber umzugsbedingt ein – neuer - Bedarf entsteht

- Umzug in Folge von Trennung oder Scheidung
- Umzug in eine größere Wohnung
- Umzug in eine Wohnung mit anderer Ausstattung (z.B. kein Herd vorhanden)

Bei einem Bedarf, der durch einen Umzug ausgelöst wird, ist entscheidend, ob dem Umzug entsprechend der Fachanweisung zu [§ 22 SGB II](#) zugestimmt wurde oder der Umzug erforderlich war. Nur bei Vorliegen der Zustimmung oder Erforderlichkeit können Folgekosten übernommen werden.

Verlust von Teilen oder der gesamten Wohnungsausstattung

- Verlust durch einen Wohnungsbrand
- Verlust durch eine Wohnungsräumung mit anschließender Verwertung der Gegenstände durch den Gerichtsvollzieher
- Verbleib in einer ehemals gemeinsamen Wohnung nach Trennung oder Scheidung, wenn der gemeinsame Hausstand aufgelöst wird und in der Folge wesentliche Teile der Wohnungsausstattung fehlen

Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf

Ist der Auslöser für den Bedarf hingegen Verschleiß und Abnutzung durch alltäglichen Gebrauch, so ist dies ein Bedarf, mit dem der Hilfeempfänger hat rechnen muss. Er muss ihn daher aus der Regelleistung bestreiten und sich – z.B. durch die Bildung von Rücklagen – darauf einstellen. Dies gilt auch für den Ersatz oder die Reparatur defekter großer Elektrogeräte.

Ebenfalls unter den von der Regelleistung umfassten Bedarf fallen Einrichtungsgegenstände, deren Beschaffung aufgrund des Wachstums von Kindern notwendig ist (z.B. Anschaffung eines Schülerschreibtisches). Auch hier handelt es sich um Bedarfe, die regelhaft auftreten und somit vorhersehbar und planbar sind.

Für einen Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf, der grundsätzlich aus der Regelleistung zu finanzieren ist, kommt ggf. ersatzweise ein Darlehen nach [§ 23 Abs. 1 SGB II](#) in Betracht. Näheres regeln die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu [§ 23 SGB II](#).

Notwendig zur geordneten Haushaltsführung

Neben dem Merkmal des Erstbezuges oder eines besonderen Ereignisses, das zu einem grundsätzlichen Bedarf führt, muss der Bedarf Gegenstände betreffen, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Die Frage, ob ein Gegenstand zur geordneten Haushaltsführung notwendig ist, kann wegen der Vielzahl möglicher Sachverhalte nicht abschließend geregelt werden. Daher werden im Folgenden Beispiele benannt, die eine Bewertung im Einzelfall erleichtern sollen.

Beispiele:

Für eine geordnete Haushaltsführung notwendig und dementsprechend bei Fehlen oder Verlust zu bewilligen sind z.B.

- die großen Elektrogeräte Kühlschrank, Herd und Waschmaschine
- eine Zimmereinrichtung, wenn diese zum großen Teil nicht vorhanden ist
- Küchenschränke, wenn bisher eine Wohnung mit Einbauschränken bewohnt wurde, die in der alten Wohnung

verbleiben müssen (Vermietereigentum)

Kein Bedarf Anspruch besteht hingegen bei

- der Beantragung eines einzelnen Stuhls oder Tisches bei einer ansonsten vorhandenen Zimmereinrichtung
- der Beantragung kleiner Elektrogeräte (z.B. Bügeleisen, Toaster), bei einer ansonsten vorhandenen Grundausstattung

2.2 Umfang der Leistung

Bewilligt werden können Wohnungseinrichtungspauschalen, Teilpauschalen, Leistungen für große Haushaltsgeräte sowie unter engen Voraussetzungen Leistungen für Teppichboden:

Für Neugeborene sind sämtliche Bedarfe durch die Erstausstattungspauschale gem. [§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II](#) (siehe [Fachanweisung Erstausstattung / Schwangerschaft und Geburt](#)) abgedeckt. Dies gilt auch für Einrichtungsgegenstände wie Kinderbett und Wickelkommode. Lediglich die Ausstattung des Kinderzimmers mit Teppichboden ist hiervon nicht erfasst.

Wohnungseinrichtungspauschalen

Ist eine komplette Wohnungserstausstattung notwendig, so wird diese grundsätzlich in Form von Pauschalen gewährt.

Es gelten folgende **Wohnungseinrichtungspauschalen**:

Einrichtungspauschale	Betrag in Euro
Wohnungseinrichtung 1. volljährige Person	809,-- €
Wohnungseinrichtung 2. volljährige Person	277,-- €
Wohnungseinrichtung für Kinder (gilt nicht für Neugeborene)	224,-- €

- Aus den Wohnungseinrichtungspauschalen ist die gesamte Einrichtung einschließlich kleiner Elektrogeräte (insbesondere Lampen, Toaster, Bügeleisen) zu finanzieren.

Teilpauschalen und einzelne Gegenstände

Soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass kein vollständiger Bedarf gegeben ist, sind entsprechende Abzüge von der Pauschale vorzunehmen bzw. die entsprechenden Summen für einzelne Ausstattungsgegenstände zu bewilligen. Dies ist immer dann der Fall, wenn grundsätzlich ein Anspruch auf die Leistung besteht, aber eine Wohnungsausstattung weitgehend oder in Teilen vorhanden ist.

Die folgenden Listen bieten Anhaltspunkte, wenn aufgrund der o. g. Vorgaben im Einzelfall Teilpauschalen oder nur einzelne Gegenstände einer Ausstattung zu bewilligen sind.

[1 - Personen – Haushalt \(Anhaltspunkte für Absetzungen von der Pauschale oder Einzelbewilligungen\) \(PDF\)](#)

[2 - Personen – Haushalt \(2 volljährige Personen, Anhaltspunkte für Absetzungen von der Pauschale oder Einzelbewilligungen\) \(PDF\)](#)

Zusätzlich pro Kind- gilt nicht für Neugeborene (Anhaltspunkte für Absetzungen von der Pauschale oder Einzelbewilligungen) (PDF)

Große Haushaltsgeräte

Leistungen für Große Haushaltsgeräte werden bei Bedarf zusätzlich zur Erstaussstattungspauschale übernommen. Besteht ein solcher Bedarf, gehören zu der Leistung auch die notwendigen Kosten für die Anlieferung und den Anschluss der Geräte.

Leistungen für die Erstaussattung einer Wohnung mit Herd und Kühlschrank können ergänzend nur gewährt werden, wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjektes sind. Eine gesetzliche Verpflichtung des Vermieters hierzu besteht allerdings nicht. Es steht also einzig im Ermessen des Vermieters, ob er die Wohnung mit einem Herd ausstattet oder dessen Anschaffung dem Mieter überlässt.

Waschmaschinen können nur gewährt werden, wenn seitens des Vermieters keine Gemeinschaftswascheinrichtung zur Verfügung gestellt wird oder deren Nutzung aus schwerwiegenden subjektiven (persönlichen) Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Alleinstehende haben nur einen Anspruch auf eine Waschmaschine, wenn der Hilfebezug mindestens 6 Monate andauert. Für die Anschaffung großer Haushaltsgeräte können die folgenden Beträge bewilligt werden.

Elektrogeräte (soweit nicht Bestandteil der Wohnung)	Betrag in Euro
E-Herd Standgerät	195,--
E-Herd Einbaugerät	285,--
Gasherd	255,--
Kühlschrank Einbaugerät	259,--
Kühlschrank Standgerät	154,--
Waschmaschine	256,--

Zusätzlich sind die Anlieferungs- und Anschlusskosten der bewilligten Geräte in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Zumutbare Eigenleistungen sind hierbei abzuziehen.

Teppichboden

- Bei Geburt bzw. für Kinder im Krabbelalter (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) können zusätzlich zur Pauschale gem. [§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II](#) die Kosten eines Teppichbodens für das Kinderzimmer übernommen werden, auch wenn die Wohnung ansonsten vollständig ausgestattet ist. Hierfür ist ein Quadratmeterpreis von € 4,- zu berücksichtigen.
- Sofern aus gesundheitlichen oder behinderungsbedingten Gründen die Notwendigkeit eines besonderen Bodenbelags gegeben ist, können die erforderlichen Mittel zusätzlich bewilligt werden, soweit die Wohnung nicht bereits vermietetseitig mit Auslegeware ausgestattet ist und ein entsprechendes medizinisches Gutachten durch das Gesundheitsamt vorliegt.
Für den Bodenbelag sind € 7,- pro Quadratmeter zu berücksichtigen.

- Notwendige Verlegekosten im Einzelfall werden zusätzlich gewährt.

2.3 Besonderheiten bei ambulanten betreuten Wohngemeinschaften

Eine **Wohngemeinschaft** ist anzunehmen, wenn Personen sich eine Wohnung teilen und die Verrichtungen des täglichen Lebens gemeinsam organisieren, ohne dass eine gegenseitige – finanzielle - Einstandspflicht wie bei Familien oder partnerschaftliche Bindungen besteht. In der Regel verfügt in Wohngemeinschaften jedes Mitglied über ein eigenes Zimmer, daneben erfolgt die gemeinsame Nutzung und Einrichtung von Gemeinschaftsräumen wie z.B. Bad, Küche oder Wohnzimmer.

Es muss sich darüber hinaus um eine ambulante betreute Wohngemeinschaft handeln, bei der sich aufgrund der persönlichen Lebenssituation ihrer Bewohner besondere Anforderungen (z.B. auf Grund von Behinderung oder Pflegebedürftigkeit) ergeben. Hierunter fallen insbesondere suchtkranke, körperlich, geistig und seelisch behinderte Menschen, Jugendliche mit erzieherischem Bedarf.

Wohnungserstausstattung

Wird eine bislang **stationäre Einrichtung** dahingehend **umgewandelt**, dass den Bewohnern künftig eine eigenständige Lebensführung ermöglicht und insbesondere ein Miet- oder Untermietvertrag für die bereits bewohnten Räumlichkeiten abgeschlossen wird, so handelt es sich um den erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung. Damit besteht auch ein Anspruch auf Erstausstattung.

Auch beim Einzug in eine **ambulante betreute Wohngemeinschaft** besteht wie bei anderen Wohnungsbezügen – ein Anspruch auf eine Erstausstattung soweit Möbel nicht oder nicht mehr vorhanden sind z.B. bei Auszug aus dem Elternhaus oder einer stationären Einrichtung.

Bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften ist aus der Wohnungspauschale grundsätzlich sowohl der Bedarf an Einrichtungsgegenständen für das persönliche Zimmer, als auch für den Gemeinschaftsbereich (z.B. Möbel für eine Polstergarnitur) zu decken. Dies ergibt sich aus der Zusammensetzung der Pauschale, die sowohl Anteile für Möbel enthält, die in der Regel im eigenen Zimmer genutzt werden (Bett, Schrank, Stuhl), als auch Anteile für Möbel, die in Gemeinschaftsräumen genutzt werden (z.B. Küchen- oder Wohnzimmermöbel).

Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Erstausstattung gegeben, gelten in beiden Konstellationen die üblichen Voraussetzungen und Pauschalbeträge (siehe [Fachanweisung Erstausstattung Wohnung](#)). Große Elektrogeräte sind je Wohngemeinschaft insgesamt nur einmal zu gewähren.

Ersatz von Möbeln oder Hausrat

Grundsätzlich müssen auch Personen, die in ambulanten betreuten Wohngemeinschaften leben, Ersatzbeschaffungen, die aufgrund von Gebrauch und Verschleiß notwendig sind, aus der Regelleistung bestreiten. Kosten für die Instandhaltung bzw. den Ersatz von Möbeln und Hausrat sind in der Regelleistung enthalten und können daher nicht gesondert übernommen werden.

Stehen bei akuten und unabweisbaren Bedarfen entsprechende Ansparbeträge nicht zur Verfügung ist gemäß [§ 23 Absatz 1 SGB II](#) (abweichende Erbringung von Leistungen) zwingend ein Darlehen zu gewähren. Näheres regeln die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu [§ 23 SGB II](#).

Eine zusätzliche Leistung für den Ersatz von Möbeln und Hausrat kommt allerdings dann in Betracht, wenn sich aufgrund der besonderen persönlichen Lebenslagen der genannten Zielgruppen Sonderbedarfe für Wohnungsrenovierung, Möblierung (Ersatzbeschaffung oder Instandhaltung) ergeben. Voraussetzung ist, dass die besondere Lebenslage für den überdurchschnittlichen Bedarf ursächlich ist:

Dies kann z.B. der Fall sein, wenn ein Gegenstand behinderungsbedingt übermäßig schnell und stark abgenutzt wird und daher ersetzt werden muss oder – ebenfalls behinderungsbedingt – gänzlich zerstört wird (z.B. während eines psychotischen Schubes).

3. Verfahren

Es wird um Beachtung der Arbeitshinweise von team.arbeit.hamburg zur Eingabe von Einmaligen Leistungen in A2LL von April 2007 gebeten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Leistungen gem. [§ 23 Abs. 3 SGB II](#) um echte Sonderbedarfe handelt, die zusätzlich zur Regelleistung erbracht werden. Die Leistung wird daher immer in Form einer Beihilfe gewährt.

Ein Darlehen für Wohnungsausstattungen oder Möbel kommt nur unter den Bedingungen des [§ 23 Abs. 1 SGB II](#) in Betracht. Näheres regeln die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu [§ 23 SGB II](#).

4. Berichtswesen

Sobald die technischen Voraussetzungen vorliegen, übermittelt team.arbeit.hamburg der BSG jährlich folgende statistischen Angaben:

- Anzahl aller Bedarfsgemeinschaften, die eine Leistung erhalten haben.
- Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, die nicht im lfd. Bezug von SGB II stehen und eine Leistung erhalten haben.
- Anzahl der Leistungen, differenziert nach Pauschalen, Teilpauschalen, großen Hausratsgegenständen und Teppichboden sowie Sonderbedarfen für ambulant betreuten Wohngemeinschaften

5. Inkrafttreten

Diese Arbeitshilfe tritt am 01.03.2009 in und am 28.02.2014 außer Kraft.

Die [Fachliche Vorgabe vom 07.07.2006 zu § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#) wird aufgehoben.

ONLINE-ANGEBOTE DER AXEL SPRINGER AG
AUTO BILD | BERLINER MORGENPOST | BILD | BILD DER FRAU | B.Z. | COMPUTERBILD | Familie & Co. |
finanzen.net | flug.ideal.de
gamigo.de | gofeminin.de | HAMBURGER ABENDBLATT | HÖRZU | idealo.de | immonet.de | JOLIE | MÄDCHEN |
MARKT UND MITTELSTAND
METAL HAMMER | MUSIKEXPRESS | ROLLING STONE | SPORT BILD | stepstone.de | TV DIGITAL |
wallstreet:online | WELT | YAM | zanox.de

Axel Springer AG | Axel Springer Akademie | Ein Herz für Kinder
